



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Frau Bundespräsidentin Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

revision-wrg@bfe.admin.ch

Baden, 1. September 2017, Pfa/sr

Vernehmlassung zur Revision Wasserrechtsgesetz (Wasserzinsregelung nach 2019) Stellungnahme SWV

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorliegenden Revision des «Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte» (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) und damit zur «Wasserzinsregelung nach 2019» Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Bemerkungen und Anträge zu dieser für die einheimische Wasserkraft so wichtigen Vorlage.

Einführende Bemerkungen

SWV vereint 90% der Schweizer Wasserkraftproduktion

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fach- und Interessenverband seit mehr als hundert Jahren für die Anliegen der Wasserwirtschaft im Allgemeinen und der Wasserkraftnutzung im Speziellen ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke (VAR), Rheinverband (RhV) und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband (ATEA) zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das insbesondere die Schweizer Wasserkraftproduzenten: der SWV vereint über die Betreiber von mittleren und grossen Wasserkraftwerken mehr als 90% der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Wettbewerbsfähigkeit der Wasserkraft im Vordergrund

Aufgrund der relativ breit gestreuten Mitgliedschaft beim SWV, die sowohl Wasserzinszahlende wie auch Wasserzinsempfänger umfasst, ist die vorliegende WRG-Revision für unseren Verband ein spannungsvolles Geschäft. Dennoch ist aus einer wasserwirtschaftlichen Perspektive klar, dass es nicht um das möglichst ausgiebige Füllen von Staatskassen gehen kann, weder bei den Standortkantonen/-gemeinden noch bei den Eigentümerkantonen/-städten. Im Vordergrund stehen muss die Sicherstellung von Instandhaltung und Betrieb der inländischen Wasserkraftproduktion als wichtigster energiepolitischer Trumpf der Schweiz. Eine zentrale Voraussetzung dazu ist die Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Dafür setzt sich der SWV auch beim vorliegenden Geschäft ein.



Grundhaltung des SWV zur Wasserzinsregelung

Wasserzins im Grundsatz unbestritten

Der Wasserzins, wie er vor hundert Jahren als Abgeltung für die Nutzung der Ressource Wasser zur Stromproduktion auf eidgenössischer Ebene ins Gesetz aufgenommen wurde, wird vom SWV nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Bedeutung dieser Einnahmequelle für die Standortkantone und noch ausgeprägter für einzelne Standortgemeinden von Wasserkraftwerken ist angesichts von jährlichen Wasserzinszahlungen von heute insgesamt 550 Millionen CHF offensichtlich. Ebenso augenscheinlich ist allerdings, dass sich der Wasserzins in den letzten Jahrzehnten durch ständige und im Rückblick masslose Erhöhungen zu einem bedeutenden und im aktuellen Umfeld durch die Produzenten nicht mehr finanzierbaren Kostenfaktor der einheimischen Wasserkraft entwickelt hat.

Heutige Regelung ist unvereinbar mit der Marktöffnung

Die geltende Regelung mit einem fixen und immer wieder erhöhten Wasserzinsmaximum wird den heutigen regulatorischen und ökonomischen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Aufgrund der Marktöffnung definiert mittlerweile der Preis am europäischen Markt den Wert der Ressource Wasser zur Stromproduktion in der Schweiz. In der langen Geschichte des Wasserzinses ist dies ein eigentlicher Paradigmenwechsel. Denn bis zur teilweisen Öffnung des Endkundenmarktes im Jahre 2009 trugen alle Schweizer Endverbraucher die Wasserzinse als Teil der Gestehungskosten der Wasserkraft solidarisch. Das ist seither nicht mehr der Fall: der Wasserzins bleibt an den im Markt stehenden Wasserkraftproduzenten hängen, die bei den aktuellen Marktpreisen Verluste schreiben. Das widerspricht klar der seit der Einführung der Wasserzinse geltenden Zielsetzung des Gesetzgebers, «der fiskalischen Belastung der Wasserkraftwerke eine Grenze zu setzen» (Botschaft, 1912) damit «die Leistungen [die dem Konzessionsnehmer auferlegt werden] in ihrer Gesamtheit die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren» (WRG Art. 48 Abs. 2). Die nur unvollständig umgesetzte Marktöffnung schafft zudem verschiedene Ungleichbehandlungen; nur diejenigen gebundenen Endkunden, die von Versorgern mit Beteiligungen an Wasserkraftwerken beliefert sind, werden mit der Abgabe belastet; die übrigen gebundenen Endkunden sowie die grossen Verbraucher, die sich direkt am Markt versorgen, leisten keinen Beitrag an die Abgeltung für die Wasserkraftnutzung. Das ist umso störender, als ja alle Endverbraucher in der Schweiz von den Beiträgen der einheimischen Wasserkraft zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit profitieren und auch die vom Stimmvolk bestätigte Energiestrategie des Bundes ein allgemeines bzw. nationales Interesse an der Nutzung der Wasserkraft postuliert.

Gewichtige Wettbewerbsnachteile für die Schweizer Wasserkraft

Wegen der lokalen und regionalen Versorgungsmonopole bestanden in der Vergangenheit also völlig andere Voraussetzungen für die Finanzierung der Wasserzinse. Ohne die Notwendigkeit, die herrschenden Marktentwicklungen beachten zu müssen, wurde das Wasserzinsmaximum in den vergangenen hundert Jahren von der Politik denn auch in mehreren Schritten von 8.16 CHF/kW_B auf 110 CHF/kW_B angehoben. Teuerungsbereinigt entspricht dies einer Verdreifachung der Abgabe. Namentlich seit den 1980er-Jahren hat sich das Wasserzinsmaximum komplett von der Landsteuerung entkoppelt und wurde unter dem Eindruck steigender Strompreise allein in den letzten 20 Jahren verdoppelt - und dies wohlverstanden bei laufenden Konzessionen, das heisst: bei eigentlich vereinbarten Konditionen zur Nutzung der Ressource (vgl. Abbildung 1).

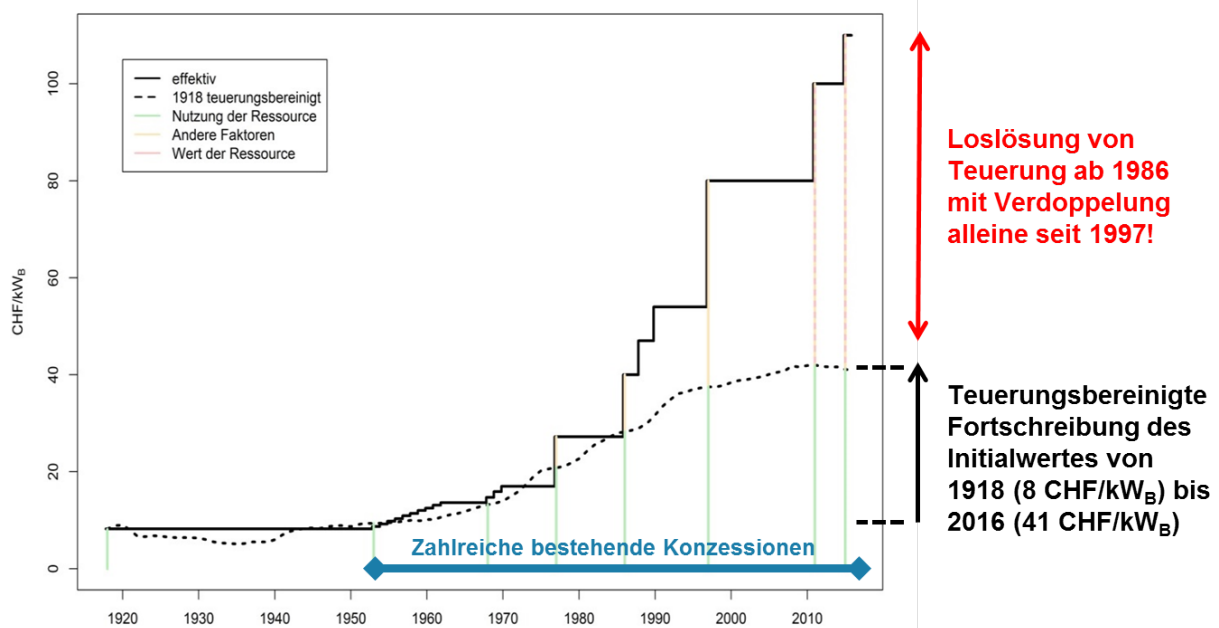


Abbildung 1: Entwicklung Wasserzinsmaximum 1918-2019 mit Loslösung von der Teuerung ab 1986 und Verdoppelung seit 1997.

Mit dem aktuell geltenden Maximum von 110 CHF/kWh beläuft sich der Wasserzins für die Wasserkraftproduktion auf rund 1,6 Rp./kWh und macht somit fast die Hälfte der heute am Markt erzielbaren Erträge aus. Der Wasserzins ist so zu einem bedeutenden Kostenfaktor für die Produzenten geworden, der in Tiefpreisphasen am Markt nicht mehr erwirtschaftet werden kann. Hinzu kommt, dass die Schweizer Wasserkraft im internationalen Vergleich mit anderen Wasserkraftproduzenten übermässig stark mit Abgaben belastet ist. Andere europäische Länder, zu deren Energieversorgung die Wasserkraft ebenfalls den Hauptbeitrag leistet, kennen keine vergleichbare Belastung durch den Wasserzins: Österreich, mit einem Anteil von über 60% Wasserkraft im Strommix, verzichtet gänzlich darauf; und Norwegen, das sich bei der Stromversorgung fast vollständig auf Wasserkraft verlässt, hat schon vor mehreren Jahren eine sogenannte Ressourcenrentenabgeltung eingeführt, die nur auf dem individuellen Gewinn eines Unternehmens, also auf der Differenz zwischen Kosten und Erträgen erhoben wird. Die ungleiche Belastung untergräbt die Wettbewerbsfähigkeit und die Substanz der für die Schweiz wichtigsten einheimischen und erneuerbaren Stromproduktionsform.

Faire und zukunftsfähige Neuregelung dringend

Aufgrund der grundsätzlich veränderten Rahmenbedingungen braucht es dringend eine faire und zukunftsfähige Neuregelung der Wasserzinse, welche dem neuen Umfeld Rechnung trägt und sowohl für gute wie für schlechte Zeiten taugt. Der Anspruch der Standortkantone/-gemeinden auf Entgelt für die Nutzung der Ressource Wasser ist ebenso zu berücksichtigen wie der Anspruch der Wasserkraftproduzenten (und der Gesellschaft) auf eine wirtschaftliche Ausnutzung der einheimischen Wasserkraft als tragende Säule der Versorgungssicherheit. Diesen beiden Ansprüchen wird eine Flexibilisierung der Wasserzinse gerecht, mit einem fixen, von der Allgemeinheit finanzierten Teil für die energiepolitisch gewollte Nutzung der Ressource zur Stromproduktion, und einem marktpreisabhängigen, von den Kraftwerksbetreibern getragenen Teil für den je nach Marktsituation bestehenden betriebswirtschaftlichen Wert.



Beurteilung der Vorschläge des Bundesrates

Skizzierte Flexibilisierung geht in richtige Richtung

Mit der vorliegenden WRG-Revision anerkennt auch der Bundesrat den grundsätzlichen Reformbedarf bei den Wasserzinsen und die notwendige finanzielle Entlastung der Wasserkraftproduzenten. Das im erläuternden Bericht skizzierte flexible Modell mit einem fixen und einem marktpreisabhängigen Teil für die Wasserzinse geht für den SWV in die richtige Richtung. Zwar können wir die zur Diskussion gestellten Modellparameter wie Höhe des Referenzmarktpreises und Steigung nicht nachvollziehen und sind auch der Meinung, dass ein fixer Teil aufgrund der neuen Voraussetzungen von der Allgemeinheit finanziert werden muss (vgl. dazu den untenstehenden Antrag). Aber die Flexibilisierung mit einer marktpreisabhängigen Bemessung als Grundprinzip wird vom SWV begrüsst. Leider ist dieses Modell gar nicht Teil der aktuellen WRG-Revision. Stattdessen werden die Wasserkraftproduzenten mit einer unzureichenden Übergangslösung und der Aussicht auf eine allfällige künftige Flexibilisierung für weitere Jahre vertröstet.

Übergangslösung schreibt den Systemfehler fort

Die mit der Vorlage für die Zeit von 2020 bis 2022 vorgeschlagene Übergangslösung mit einer Senkung des Wasserzinsmaximums von 110 CHF/kW_B auf 80 CHF/kW_B widerspricht der neuen Ausgangslage für die Wasserkraft. Die Übergangslösung sieht zwar eine Verringerung der finanziellen Belastung der Wasserkraftproduktion vor, negiert aber die veränderten Rahmenbedingungen im Strommarkt und unterschätzt die akuten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen sich die Wasserkraftproduzenten bereits heute konfrontiert sehen. Anders als im erläuternden Bericht festgehalten, wird der Wasserzins mit dieser Lösung gerade nicht an die veränderten Verhältnisse angepasst. Die Fortführung der bestehenden Regelung mit einem willkürlich und ohne Bezug zu den herrschenden Marktbedingungen festgesetzten Wasserzins lässt sich allenfalls mit energiepolitischen Zielsetzungen und der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Energiestrategie 2050 begründen. In diesem Fall muss der Wasserzins aber mit Verweis auf das übergeordnete, allgemeine Interesse auch von der Allgemeinheit finanziert werden. Die vorliegende Gesetzesänderung lässt entsprechende Bestimmungen aber vermissen. Allein mit einer Reduktion des Wasserzinsmaximums und der weiterhin vorgesehenen Finanzierung durch die Produzenten wird der Systemfehler für weitere Jahre fortgeschrieben. Das ist aus Sicht des SWV enttäuschend. Es widerspricht unseres Erachtens auch der vom Parlament am 2. März 2016 oppositionslos überwiesenen Motion 14.3668 «Wasserzinsregelung nach 2019», die ebenfalls fordert, dass die konkrete Lage der Wasserkraft berücksichtigt werden muss. Diese ist zu einem grossen Teil – und bei einer vollständigen Marktöffnung gänzlich – vom Marktpreis abhängig, der naturgemäss grossen Schwankungen unterliegt. Das Festhalten an einer fixen Abgabe ist daher systemfremd. Eine dauerhafte und zukunftsfähige Regelung der Wasserzinse muss die Lage der Wasserkraft am Markt jederzeit abbilden. Diesem Anspruch wird nur die sofortige Einführung eines flexiblen Wasserzinsmodells gerecht, das unabhängig von einem künftigen Marktmodell umgesetzt werden kann.

Variante ist wettbewerbsverzerrend und untauglich

Die im erläuternden Bericht zur Diskussion gestellte Variante, das Wasserzinsmaximum befristet bis Ende 2022 nur für jene Kraftwerke auf 80 CHF/kW_B zu reduzieren, die defizitär sind, wird vom SWV klar zurückgewiesen. Eine solche Regelung ist aufgrund der damit einhergehenden Abgrenzungsschwierigkeiten und des massiven administrativen Aufwandes weder zielführend noch umsetzbar. Vor allem würde ein solches System aber zu weiteren Ungleichbehandlungen zwischen den Wasserkraftproduzenten führen und über diese Wettbewerbsverzerrungen ausgerechnet die günstigeren Kraftwerke bestrafen. Der SWV kann eine solche verzerrende Regelung nicht mittragen und lehnt die Variante deshalb ab.



Anträge des SWV

Antrag 1:

Einführung marktpreisabhängiger Wasserzinse ab 2020 gemäss konkretem Modellvorschlag SWV

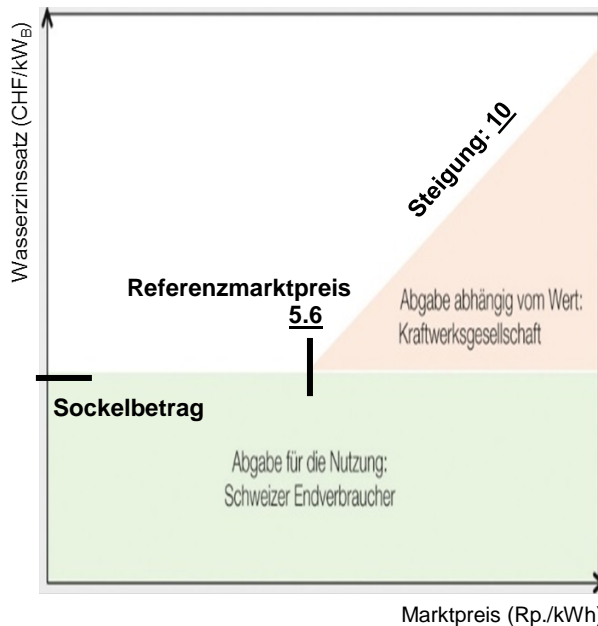
Die vorliegende Revision des WRG ist so zu überarbeiten, dass sie ab dem 1.1.2020 die Einführung eines flexiblen, marktpreisabhängigen Wasserzinses vorsieht. Dabei setzt sich die Abgabe zusammen aus einem fixen, durch die Allgemeinheit zu finanzierenden Teil und einem variablen, marktpreisabhängigen Teil, der durch die Kraftwerksbetreiber zu bezahlen ist. Die Höhe des fixen, durch die Allgemeinheit zu bezahlenden Teils ist im politischen Prozess von dieser Allgemeinheit zu definieren; die Höhe des Referenzmarktpreises, ab dem der variable, von den Wasserkraftproduzenten zu bezahlende Teil einsetzt, ist aufgrund der durchschnittlichen Gestehungskosten der Schweizer Wasserkraftproduktion bei 5.6 Rp./kWh anzusetzen, wobei der variable Teil bei einem Anstieg des Referenzmarktpreises um 1 Rp./kWh um jeweils 10 CHF/kWh ansteigen soll.

Begründung:

Eine faire und zukunftsfähige Wasserzinsregelung berücksichtigt die verschiedenen berechtigten Ansprüche. Sie muss einerseits für die Standortkantone und -gemeinden tragbar sein und sie muss andererseits die wirtschaftliche Ausnutzung der Wasserkraft als energiepolitischer Trumpf der Schweiz auch in Tiefpreisphasen ermöglichen. Diesen Ansprüchen wird nur eine Flexibilisierung der Wasserzinse gerecht. Unser Vorschlag sieht – analog des vom Bundesrat skizzierten langfristigen Modellansatzes – einen fixen und einen variablen Teil mit folgenden Parametern vor (vgl. auch Abbildung 2):

a) Fixer Teil für die Nutzung der Ressource: die eigentliche Nutzung unterliegt einem nationalen Interesse, da damit auslandunabhängig, erneuerbar und vergleichsweise günstig ein substanzieller Beitrag an die sichere Stromversorgung der Schweiz geleistet wird. Somit handelt es sich beim fixen Teil um einen unabhängig vom Strompreis bestehenden volkswirtschaftlichen und energiepolitisch gewollten Nutzen, der wie vor der Marktöffnung von der Allgemeinheit abzugelten ist. Die Höhe des fixen Teils ist dementsprechend auch von dieser Allgemeinheit im politischen Prozess auszuhandeln. Als Anhaltspunkt könnte die Überlegung dienen, dass der Startwert für den Wasserzins im Jahr 1918 von 8.16 CHF/kWh heute teuerungsbereinigt 41 CHF/kWh entspräche. Dieser Wert widerspiegelt den in den letzten hundert Jahren von der Gesellschaft akzeptierten und vom Endverbraucher getragenen Nutzungsteil.

b) Variabler Teil in Abhängigkeit des Wertes der Ressource: können mit der Wasserkraftproduktion am Strommarkt Gewinne erzielt werden, resultiert ein zusätzlicher betriebswirtschaftlicher Nutzen. Dieser definiert sich über die Differenz zwischen den am Markt erzielbaren Erträgen und den Gestehungskosten der Wasserkraft. Es handelt sich also um einen variablen Teil, der in Abhängigkeit des Marktpreises von den Wasserkraftproduzenten zu bezahlen ist. Der variable Teil setzt definitionsgemäss dort ein, wo die erzielbaren Einnahmen die Gestehungskosten mindestens decken. Gestützt auf die durchschnittlichen Gestehungskosten der Schweizer Wasserkraftwerke liegt die relevante Preis-Untergrenze für den Start des variablen Teils bei 5.6 Rp./kWh (heutige Kosten abzüglich Wasserzins; Details dazu vgl. Publikation zur Wirtschaftlichkeit im Sonderdruck in der Beilage). Wie stark dieser variable Teil steigt, hängt entscheidend von der Höhe des fixen Teils ab, den die Allgemeinheit finanziert. Geht man von einem fixen Teil von 41 CHF/kWh und der Preis-Untergrenze von 5.6 Rp./kWh aus, sollte der variable Teil bei einem Anstieg des Marktpreises von 1 Rp./kWh um 10 CHF/kWh steigen (Steigung: 10). So würde der bei der letzten WRG-Revision geäußerte Wille des Gesetzgebers zum erwünschten Wasserzinsniveau bei guten Marktpreisen passend wiedergegeben.



Variabler Teil

- Zusätzliche marktpreisabhängige Abgeltung für den betriebswirtschaftlichen Wert der Ressource Wasser
 - Anstieg sobald erzielbare Erträge die mittleren Gestehungskosten decken
- **Finanzierung durch Produzenten**

Fixer Teil

- Abgeltung für die energiepolitisch erwünschte und notwendige Nutzung der Ressource Wasser
 - Sockel ist unabhängig vom ökonomischen Wert (politisch zu fixieren)
- **Alternativfinanzierung nötig**

Abbildung 2: Flexibilisiertes Modell mit notwendiger Alternativfinanzierung für den fixen Teil (bzw. Sockelbetrag) sowie variablem, marktpreisabhängigem Teil gemäss Antrag SWV.

Dieses flexibilisierte Modell ermöglicht eine faire Neuregelung, indem: i) die Standortkantonen/-gemeinden weiterhin auf eine fixe Einnahmequelle zählen können und marktabhängig eine zusätzliche Abgeltung erhalten; ii) die Belastung für die Allgemeinheit nicht höher ausfällt als in Zeiten der Versorgungsmonopole; iii) die Wasserkraftproduktion in Zeiten tiefer Marktpreise sachlogisch richtig und wirkungsvoll entlastet wird; und iv) die Schweiz weiterhin einen bedeutenden Beitrag für den Erhalt und die Modernisierung ihrer wichtigsten einheimischen Stromproduktion leistet.

Eventualantrag 1.1:

Übergangslösung mit Finanzierung fixer Teil durch Allgemeinheit und/oder stärkere Reduktion des Sockelbetrages

Wird unserem Antrag zur Einführung einer flexiblen, marktpreisabhängigen Wasserzinsregelung ab 2020 nicht Folge geleistet, beantragen wir die Finanzierung des fixen Wasserzinses durch die Allgemeinheit und/oder eine deutlich stärkere Reduktion des Wasserzinsmaximums in der Übergangsfrist. Parallel dazu ist eine zeitgemässe Flexibilisierung der Wasserzinse ab 2023 im WRG (Art. 49) verbindlich vorzusehen und vom Bundesrat rechtzeitig vor Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist der Bundesversammlung zu unterbreiten.

Begründung:

Falls aufgrund der politischen Realitäten die unzureichende und systemfremde Übergangslösung nicht zu vermeiden ist, müsste zum einen eine zeitgemässe Flexibilisierung ab 2023 verbindlich im Gesetz vorgesehen werden und zum anderen während der Übergangsfrist der Betrag tiefer angesetzt oder von der Allgemeinheit finanziert werden. Eine fixe Abgabe in der mit der Übergangslösung vorgeschlagenen Höhe von 80 CHF/kW_B bzw. jährlich rund 400 Millionen CHF ist für die Wasserkraftproduzenten ein Kostenfaktor, der im neuen Umfeld und bei der gegenwärtigen Ertragslage schlicht nicht finanzierbar ist. Die durch die übermässige Belastung mit öffentlichen Abgaben mitverursachte wirtschaftliche Schieflage verunmöglicht



nicht nur die notwendige Modernisierung der bestehenden Wasserkraftanlagen, sondern gefährdet durch den Verzicht auf Instandhaltung, den Abbau von Personal und den Verlust von Know-how mittlerweile den Substanzerhalt und mittelfristig den Betrieb der Schweizer Wasserkraftanlagen.

Antrag 2:

Verzicht auf untaugliche Variante für defizitäre Kraftwerke

Die im erläuternden Bericht zur Diskussion gestellte Variante, das Wasserzinsmaximum befristet bis Ende 2022 nur für jene Kraftwerke zu reduzieren, die defizitär sind, wird vom SWV als wettbewerbsverzerrend und untauglich zurückgewiesen.

Begründung:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante ist aufgrund der damit einhergehenden Abgrenzungsschwierigkeiten und des massiven administrativen Aufwandes weder zielführend noch umsetzbar. Vor allem würde ein solches System aber zu weiteren Ungleichbehandlungen zwischen den Wasserkraftproduzenten führen und über diese Wettbewerbsverzerrungen ausgerechnet die günstigeren Kraftwerke bestrafen. Der SWV kann eine solche verzerrende Regelung nicht mittragen und lehnt die Variante vollumfänglich ab.

Beiliegender Sonderdruck mit weiterführenden Informationen

Im Sinne weiterführender Informationen legen wir dieser Stellungnahme einen vom SWV massgeblich mitgeprägten Sonderdruck zum Thema «Wasserzinsregelung ab 2020» bei. Dieser umfasst drei in verschiedenen Fachzeitschriften publizierte Beiträge in deutscher und französischer Sprache: 1) Eine Analyse der Entwicklung der Wasserzinse in den letzten hundert Jahren mit Begründung des Reformbedarfs im neuen Marktumfeld (aus: «Wasser Energie Luft», 3/2016); 2) Ein detaillierter Vorschlag zur Flexibilisierung der Wasserzinse mit Herleitung der Modellparameter (aus: «bulletin.ch», 1/2017); und 3) Eine fundierte Analyse zur Wirtschaftlichkeit der Schweizer Wasserkraft (aus: «WasserWirtschaft», 1/2017).

Schlussbemerkung zum Koordinationsbedarf mit Pa. Iv. 16.452

Abschliessend erlauben wir uns, auf anstehenden Koordinationsbedarf bei der laufenden WRG-Revision hinzuweisen. Bekanntlich haben sowohl die UREK-N wie auch die UREK-S an ihren Sitzungen vom 26. Juni 2017 bzw. vom 18. August 2017 der parlamentarischen Initiative Pa. Iv. 16.452 Folge gegeben. Die Initiative verlangt eine Ergänzung des WRG zur Festlegung des Referenzzustandes bei UVP-Verfahren für Wasserkraftanlagen. Gestützt auf die Zustimmung der beiden Kommissionen wird die UREK-N als Nächstes wohl einen konkreten Gesetzesvorschlag im WRG erarbeiten oder der Bundesverwaltung in Auftrag geben. Dieser Prozess ist nach Möglichkeit auf die aktuelle WRG-Revision zeitlich abzustimmen.



Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Unterstützungsbedarf stehen wir natürlich gerne weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Der Präsident

Albert Rösti

Der Geschäftsführer

Roger Pfammatter

Beilage:

Sonderdruck mit drei Publikationen zur «Wasserzinsregelung ab 2020» (auch digital verfügbar auf www.swv.ch/Fachinformationen)